

Allgemeinverfügung nach § 6 Abs. 10 Satz 1 Düngeverordnung
Vollzug der Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln,
Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach
den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen

vom 26. Mai 2017 (BGBl. I S. 1305), die zuletzt durch Artikel 97 des Gesetzes vom
10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Deggendorf-Straubing – Sachgebiet
L2.3P – Landnutzung erlässt gemäß § 6 Abs. 10 Satz 1 Düngeverordnung folgende
Allgemeinverfügung:

Die Sperrfrist für die Ausbringung von Düngemitteln mit wesentlichen Gehalten an Stickstoff,
ausgenommen Festmist von Huftieren oder Klauentieren oder Komposte, wird abweichend
von § 6 Abs. 8 Satz 1 Nr. 2 Düngeverordnung

**auf Grünland, Dauergrünland und Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau bei einer
Aussaat bis zum Ablauf des 15. Mai 2025**

wie folgt verschoben:

für die Landkreise Deggendorf, Dingolfing-Landau, Kelheim, Landshut, Passau, Rottal-Inn
und Straubing-Bogen sowie die kreisfreien Städte Landshut und Straubing

auf Flächen, die durch § 1 Abs. 1 der Ausführungsverordnung zur Düngeverordnung
(AVDüV) als mit Nitrat belastet ausgewiesen sind (**auf sog. „roten Flächen“**):

vom 15. Oktober 2025 bis einschließlich 14. Februar 2026

Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der Düngeverordnung unberührt. Dies gilt
insbesondere für das Verbot, Düngemittel auf überschwemmten, wassergesättigten,
gefrorenen oder mit Schnee bedeckten Boden auszubringen; sowie für die Einhaltung der N-
Obergrenzen.

Die Sperrfristen, die für die Flächen in Wasserschutzgebieten in der jeweils gültigen Fassung
der Wasserschutzgebietsverordnung vorgegeben sind, sind weiter zu beachten.

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

- Sachgebiet L2.3P-

Deggendorf, 23.09.2025



Maximilian Dendl, LOR